

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 28 306/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Dora S [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Huttenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 7. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeerechtes ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erhoben. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, § 86 BEG, auf den die Klägerin ihren Anspruch stütze, setze voraus,

24

- 3 -

daß sie die Witwe von Oskar S. [REDACTED] sei. Das sei jedoch nicht der Fall. Ihre Ehe sei durch Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 24. Juni 1942 rechtskräftig geschieden worden, während Oskar Steinhardt erst am 2. Februar 1944 verstorben sei.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine vom Senat zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen eine "geschiedene Witwe" als Witwe im Sinne des Berufungsschadens-Witwenrechts zu gelten habe.

Eine solche Frage ist, abgesehen davon, daß § 86 BEG vorliegendenfalls mangels einer dem § 17 Abs. 2 BEG entsprechenden Bestimmung nicht zur Anwendung kommen könnte, nicht zu entscheiden. Denn, wie das Berufungsgericht - von der sofortigen Beschwerde unangefochten - weiter ausgeführt hat, hat die Entschädigungsbehörde ohne Ermessensfehler der Klägerin, auch wenn sie Witwe des Oskar Steinhardt wäre, die Entschädigung in jedem Falle wegen Verstoßes gegen § 7 BEG versagt.

In Übrigen erhebt die sofortige Beschwerde im wesentlichen Rügen verfahrensrechtlicher Art. Für die Zulassung der Revision ist es aber, wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 29. Juni 1957 - IV 2B 100/57 -, LM Nr. 7 zu § 219 BEG 1956), nicht von Erheblichkeit, ob die Angriffe, die der in Berufungsrechtszug Unterlegene gegen das Berufungsurteil, insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen, erheben zu können glaubt, berechtigt sind. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrensvor-



schriften nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 ZPO 1956) vielmehr nur dann mit Erfolg mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in verschiedenen Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer für den entschiedenen Rechtsstreit möglicherweise erheblichen Rechtsfrage erfordert. Hinzukommt der Fall, daß das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim